

manroland sheetfed GmbH

Allgemeine Lieferbedingungen

I. Allgemeines

Diese Bedingungen gelten, soweit nicht die Vertragspartner Abweichendes schriftlich vereinbart haben. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich Abweichendes schriftlich vereinbart haben.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Alle Angebote sind freibleibend.
2. Angaben in technischen Unterlagen und Werbeunterlagen sowie Angaben über Gewichte, Leistungen, Betriebskosten usw. sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als Beschaffenheit des Liefergegenstandes vereinbart wurden. Besondere Anforderungen des Kunden, z.B. an den Bedruckstoff, das Sujet oder Maschinenleistungen, gelten nur als vereinbart, wenn dies schriftlich erfolgt. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen hat die manroland sheetfed GmbH (manroland) Eigentums- und Urheberrecht; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen oder bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurück zu senden.
3. Diese Bedingungen sind vom Besteller auch angenommen, wenn er die Lieferungen und Leistungen von manroland entgegennimmt oder selbst Leistungen erbringt.
4. Fremde Geschäftsbedingungen werden ohne schriftliche Zustimmung von manroland auch dann kein Vertragsbestandteil, wenn sie diesen Bedingungen entgegengesetzt werden.

III. Lieferumfang

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von manroland maßgebend. Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch manroland. manroland behält sich Änderungen hinsichtlich der technischen Ausführung vor, soweit diese Änderungen bis zum Lieferzeitpunkt als serienmäßige Ausstattung zu betrachten sind.
2. Soweit manroland Beratungsleistungen erbringt, geschieht dies nach bestem Wissen.
3. Für elektrotechnisches Material gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker.
4. Bei Verwendung des Liefergegenstandes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland richtet sich der Lieferumfang für Arbeitsschutzvorrichtungen nach der getroffenen Vereinbarung.
5. Fallen im Lande des Bestellers oder im Aufstellungsland im Zusammenhang mit der Lieferung Steuern oder sonstige Abgaben an, so sind diese vom Besteller zu tragen.
6. manroland räumt dem Besteller das zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche, nur für den Weiterverkauf des Liefergegenstandes übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, Software, die in dem Liefergegenstand gespeichert ist, im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Liefergegenstandes zu nutzen. manroland bleibt Inhaber der vermögensrechtlichen Befugnisse an der Software.
Der Besteller darf die Software ohne schriftliche Zustimmung von manroland weder abändern,

bearbeiten oder in andere Systeme integrieren. Eigenmächtig vorgenommene Programmänderungen können einprogrammierte Sicherheitsfunktionen außer Kraft setzen. Für daraus resultierende Gefahren und Schäden lehnt manroland jede Haftung und Gewährleistung ab. Der Besteller stellt manroland von eventuellen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei. Der Besteller ist berechtigt, die Software durch Anfertigung einer Kopie zu sichern. Auch daran behält sich manroland alle Rechte vor.

IV. Preis

1. Die Preise gelten mangels abweichender Vereinbarung bei Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, ausschließlich Verpackung, Fracht und Aufstellung zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
2. Die Preise sind errechnet auf der Kostengrundlage des Angebots. Im Falle von Veränderungen der Materialpreise, Löhne, Frachten oder sonstiger Kostenfaktoren bleibt eine Preisberichtigung vorbehalten.

V. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungen sind bar und ohne jeden Abzug frei Bankverbindung von manroland zu den vereinbarten Terminen zu leisten. Die Mehrwertsteuer wird bei Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, bei steuerpflichtigen Vorauszahlungen anteilig zu den vereinbarten Zahlungsterminen. Eine etwa vereinbarte Entgegennahme von Wechseln erfolgt erfüllungshalber.
2. Eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht kann nur bei gerichtlich festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen geltend gemacht werden.
Ab Überschreitung des Zahlungstermins werden - unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche - Fälligkeitszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz (§ 247 BGB) geschuldet.
3. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen oder den sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht nach, tritt in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein oder stellt er seine Zahlungen ein, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Liefervertrag entstanden sind, Eigentum von manroland. Dies gilt auch dann, wenn die Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden.
 - a) Jede Be- und Verarbeitung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstandes sowie seine Verbindung mit fremden Sachen durch den Besteller oder Dritte erfolgt für manroland. An neu entstehenden Sachen steht manroland das Miteigentum entsprechend dem Wert des Liefergegenstandes zu.
 - b) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist manroland zum Rücktritt vom Vertrag

berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Der Besteller haftet für alle Schäden, die infolge der Rücknahme des Liefergegenstandes entstehen. Ist der Liefergegenstand benutzt worden, so ist manroland berechtigt, ohne Schadensnachweis für das erste halbe Jahr der Benutzung eine Wertminderung von 25% des Netto-Kaufpreises, für jedes weitere halbe Jahr eine solche von 5%, zu Lasten des Bestellers zu verrechnen, es sei denn, der Wert des Liefergegenstandes hat sich in geringerem Maße verringert.

2. Lässt das Recht eines Landes den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber, vergleichbare Rechte vorzubehalten, so kann manroland alle Rechte dieser Art ausüben. Der Besteller ist verpflichtet, auf seine Kosten Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um diese Rechte an dem Liefergegenstand wirksam werden zu lassen und aufrechtzuerhalten.
3. Der Besteller hat während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes oder eines sonstigen Rechtes gemäß Ziffer 1 den Liefergegenstand gegen die einschlägigen Risiken zu versichern mit der Maßgabe, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag manroland zustehen. Die Police sowie die Prämienquittungen sind manroland auf Verlangen vorzulegen.
4. Bei Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen der Eigentümerinteressen hat der Besteller manroland unverzüglich zu benachrichtigen.

VII. Lieferzeit/Aufstellungs- und Inbetriebnahmezeit

1. Die Lieferfrist beginnt nicht vor Eingang und Klarstellung vom Besteller zu beschaffender Unterlagen und Genehmigungen sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Sie ist eingehalten, wenn die Anzeige über die Versandbereitschaft bis zu ihrem Ablauf an den Besteller abgesandt ist.
2. Alle Angaben über Beginn, Dauer und Ende der Aufstellung und Inbetriebnahme sind unverbindlich, es sei denn, sie sind schriftlich zwischen den Parteien vereinbart.
3. Die Lieferfrist verschiebt sich - auch innerhalb eines Lieferverzugs - angemessen in Fällen höherer Gewalt (einschließlich Seuchen, Krieg, Bürgerkrieg oder kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Zustände oder das Bestehen solcher Ereignisse) sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Willens von manroland liegen; z. B. Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Verzögerung in der Anlieferung durch Unterlieferanten oder anderer von manroland nicht verschuldeter Verzögerungen, sofern diese Ereignisse auf die fristgemäße Erfüllung des Vertrages einwirken. Eintritt und voraussichtliche Dauer derartiger Ereignisse wird manroland dem Besteller in wichtigen Fällen anzeigen.
4. Die Lieferfrist verschiebt sich ebenfalls angemessen, wenn der Besteller mit seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen im Rückstand ist oder wenn die technischen und kaufmännischen Fragen nicht innerhalb einer angemessenen Frist geklärt sind.
5. Falls eine Verzögerung nachweisbar aus anderen als den in Ziffer 3 und 4 genannten Gründen

eingetreten und dem Besteller aus der Verzögerung Schaden erwachsen ist, ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verzögerung von höchstens 1/2%, insgesamt, für sämtliche Verzögerungen aber höchstens 5% vom Netto-Kaufpreis desjenigen Teiles der Gesamtlieferung zu beanspruchen, der wegen der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich benutzt werden kann. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht, falls Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Organen oder Erfüllungsgehilfen von manroland vorliegt. Die hiernach von manroland zu zahlende Entschädigung ist bei der endgültigen Abrechnung auszugleichen.

6. Wünscht der Besteller einen Versand des Liefergegenstandes erst nach Ablauf der Lieferfrist oder verzögert sich der Versand des Liefergegenstandes aus einem vom Besteller zu vertretenden Grund, so werden dem Besteller für den ersten, nach Ablauf der Lieferfrist beginnenden, angefangenen Zeitraum der Lieferverzögerung von vier Wochen und ebenso für jeden weiteren, sich anschließenden, angefangenen Zeitraum der Lieferverzögerung von vier Wochen zum Ausgleich der durch die Lieferverzögerung entstehenden Kosten 1% des Netto-Kaufpreises berechnet. Hat der Besteller die Lieferverzögerung zu vertreten, steht ihm der Nachweis frei, dass manroland ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist.
7. Verzögert sich die Aufstellung oder Inbetriebnahme des Liefergegenstandes aus einem Grund, den der Besteller zu vertreten hat, so hat der Besteller alle daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

VIII. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Sendung das Lieferwerk verlassen hat. Verzögert sich die Absendung ohne Verschulden von manroland, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

IX. Erfüllung

1. Die Lieferung gilt als erfüllt, wenn die Gefahr gemäß Art. VIII auf den Besteller übergeht.
2. Teillieferungen sind zulässig.
3. Vom Tage der Erfüllung an hat manroland nur nach den Vorschriften des Art. XI (Mängelansprüche) dieser Bedingungen einzustehen.
4. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Art. XI entgegenzunehmen.

X. Aufstellung und Inbetriebnahme

Sofern vereinbart ist, dass manroland die Aufstellung und Inbetriebnahme des Liefergegenstandes übernimmt, stellt der Besteller auf seine Kosten sicher, dass:

1. rechtzeitig alle Voraussetzungen, die eine zügige Aufstellung und Inbetriebnahme durch manroland ermöglichen, gegeben sind. Hierzu gehört, je nach Fall, insbesondere die Bereitstellung von Fach- und Hilfskräften, Geräten, Energie sowie von Arbeits- und Betriebsmitteln, ferner die Vorbereitung und Durchführung aller Erd-, Fundament-, Bau- und Gerüstarbeiten, einschließlich Bereitstellung der dazu benötigten Baustoffe und der aufzustellenden und in Betrieb zu nehmenden Teile an der Verwendungsstelle. Die Zufahrten und der Aufstellungsplatz müssen in Flurhöhe geebnet und genügend tragfähig, und die Fundamente vollständig trocken und abgebunden sein. Hiervon unberührt bleibt – für den Fall, dass manroland gesondert mit der Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die sachgerechte Maschineninstallation beauftragt worden sein sollte – die Planungsverantwortung nach dem Planervertrag.
2. am Aufstellungsplatz geeignete Räume zur Aufbewahrung von Gegenständen und zum Aufenthalt des Personals zur Verfügung stehen,
3. die zum Schutz von Personen und Sachen am Aufstellungsplatz notwendigen Maßnahmen getroffen und der Aufstellungsleiter über die im Betrieb des Bestellers bestehenden und von dem Personal zu beachtenden Sicherheitsvorschriften unterrichtet wurden.

4. Kann der Besteller einzelne Vorarbeiten und Leistungen nicht bewirken oder erforderliche Geräte usw. nicht zur Verfügung stellen, so können diese – soweit möglich – von manroland durchgeführt bzw. beigestellt und dabei anfallende Kosten dem Besteller berechnet werden.
5. Bei Aufstellungen im Ausland werden alle Einreise-, Arbeits- und sonst erforderlichen Genehmigungen durch den Besteller auf dessen Kosten beschafft.

XI. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel leistet manroland unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Art. XII und XIV – Gewähr wie folgt:

Sachmängel

1. manroland wird, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, an Teilen die durch mangelhafte Konstruktion, Herstellung oder durch fehlerhaftes Material unbrauchbar wurden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde, nach Wahl von manroland, entweder den betreffenden Mangel unentgeltlich beseitigen oder das betreffende Teil neu liefern. Ersetzte Teile werden Eigentum von manroland.
2. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag der Produktionsbereitschaft. Diese gilt als erreicht, wenn der Besteller das Protokoll zur Übergabe des Liefergegenstandes unterzeichnet hat. Wird der Liefergegenstand nicht vom Besteller, sondern von einem Dritten (Betreiber) betrieben, den der Besteller manroland bei Auftragserteilung schriftlich benannt hat, so ist für den Beginn des Laufs der Verjährungsfrist nach vorstehender Regelung das Datum der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls durch den Betreiber maßgebend. Wird das Übergabeprotokoll nicht innerhalb von 14 Tagen nach seiner Aushändigung an den Besteller unterzeichnet an manroland zurückgegeben, beginnt die Verjährungsfrist mit Ablauf dieser 14 Tagesfrist zu laufen. Es ist allein Aufgabe des Bestellers gegebenenfalls dafür Sorge zu tragen, dass die Unterzeichnung des Protokolls durch den Betreiber erfolgt. Unabhängig von dem oben Gesagten, beginnt die Verjährungsfrist in jedem Falle mit der tatsächlichen Produktionsaufnahme zu laufen, und zwar unabhängig davon, ob die Produktion durch den Besteller selbst oder einen Dritten aufgenommen wird.
3. Zur Vornahme notwendiger Nacherfüllungsarbeiten bzw. für den Ausbau defekter und Einbau neu gelieferter Teile hat der Besteller
 - a) die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren,
 - b) auf eigene Kosten Hilfskräfte, Geräte und Betriebseinrichtungen zu stellen sowie Nebenarbeiten auszuführen.Der Ausbau defekter und Einbau neu gelieferter Teile erfolgt durch manroland oder durch von manroland autorisiertes Personal unentgeltlich und auf Gefahr von manroland. Mehrkosten für Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, Mehrkosten für Luftfracht- oder Express-Sendungen sowie Mehrkosten, die durch die Verbringung des Liefergegenstandes an einen anderen Ort als den Erfüllungsort entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers.
4. Die Sachmängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung und Teile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen, ferner nicht auf Schäden infolge unsachgemäßer Lagerung, Behandlung oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten oder Fundamente, ungeeigneten Baugrundes, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse. Das Gleiche gilt für sonstige nach dem Gefahrenübergang liegende Umstände, die ohne Verschulden von manroland entstanden sind.
5. Der Besteller kann manroland nur dann aus dem Gesichtspunkt der Sachmängelhaftung in Anspruch nehmen, wenn
 - a) die Aufstellung und Inbetriebsetzung des Liefergegenstandes durch von manroland autorisiertes Personal erfolgt ist,

- b) der Mangel gegenüber manroland unverzüglich schriftlich gerügt wurde,
- c) die Vorschriften von manroland über die Behandlung und Wartung des Liefergegenstandes beachtet wurden und insbesondere etwa vorgeschriebene Überprüfungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden.
- d) keine Nachbesserungsarbeiten ohne Einwilligung von manroland vorgenommen wurden,
- e) keine Teile eingebaut wurden, die nicht von manroland zugelassen sind,
- f) keine Betriebsstoffe verwendet wurden, die nicht von manroland zugelassen sind;
- g) keine eigenmächtigen Änderungen am Liefergegenstand vorgenommen wurden.

Softwaremängel

6. Liegen Mängel in der Software vor, gelten die Bestimmungen dieses Art. XI 1-5 entsprechend, jedoch mit folgenden Modifikationen:
Als Mängel der Software sind nur solche Mängel anzusehen, die unter den vertraglich vorgesehenen Einsatzbedingungen auftreten und die die vertraglich vereinbarten Leistungen beeinflussen. Insofern ist dem Besteller bekannt und er erklärt sich damit einverstanden, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, alle Fehler in Datenverarbeitungsprogrammen unter allen Anwendungsbedingungen vollständig auszuschließen.
Keine Mängelansprüche bestehen für Mängel:
 - a) die durch nicht von manroland genehmigte Änderungen an der Software entstehen;
 - b) die durch Eingriffe in die Software von nicht von manroland autorisierten Personen entstehen.

Rechtsmängel

7. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, wird manroland auf eigene Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter diesen Voraussetzungen steht auch manroland ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird manroland den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen. Diese Verpflichtungen von manroland sind vorbehaltlich Art. XIV für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn
 - a) der Besteller manroland unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - b) der Besteller manroland in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. manroland die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß dieser Ziffer 7 ermöglicht,
 - c) manroland alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - d) der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
 - e) die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.
8. Die Verjährungsfrist richtet sich nach Art. XVI. Für Nacherfüllungsarbeiten und eingebaute ersetzte Teile endet die Verjährungsfrist, auch bei mehrmaligen Nacherfüllungen, spätestens sechs Monate nach Ablauf der Verjährungsfrist für den ursprünglichen Liefergegenstand.

XII. Recht des Bestellers auf Rücktritt

Der Besteller kann, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, vom Vertrag durch schriftliche Erklärung nur zurücktreten:

1. wenn manroland die Erfüllung des Vertrages gänzlich unmöglich geworden ist. Bei teilweiser Unmöglichkeit besteht das Rücktrittsrecht nur, wenn die Teillieferung nachweisbar für den Besteller ohne Interesse ist. Im Übrigen ist er zur Annahme der Teillieferung verpflichtet und kann eine angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. Ist die Unmöglichkeit von keinem Vertragspartner zu vertreten, so hat manroland Anspruch auf einen der erbrachten Leistung entsprechenden Teil des Kaufpreises.
2. wenn der Besteller die Verzugsentschädigung gemäß Art. VII Ziffer 5 in voller Höhe beanspruchen kann, wenn er nach diesem Zeitpunkt manroland schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, und wenn er nach deren Verstreichen beweist, dass die Nachfrist aus anderen als den in Art. VII Ziffer 3 genannten Gründen überschritten wurde.
3. wenn der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Behebung eines von manroland zu vertretenden und anerkannten Mangels gemäß Art. XI bestimmt, dessen Nachbesserung manroland vergeblich versucht hat und wenn manroland diese Nachfrist durch ihr Verschulden nicht eingehalten hat. Auf Grund der Komplexität des Liefergegenstandes und der daraus eventuell resultierenden Mängel ist manroland berechtigt, gegebenenfalls mehr als nur zwei Nacherfüllungsversuche durchzuführen.
4. Im Falle von Art. XII Ziffern 2 und 3 kann der Besteller nur zurücktreten, wenn er nachweist, dass infolge der Verzögerung oder des Mangels sein Interesse an der Lieferung wesentlich beeinträchtigt ist.
5. Auf Verlangen von manroland hat der Besteller innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er von einem Rücktrittsrecht Gebrauch macht oder nicht.
6. Im Übrigen gilt Art. XIV.

XIII. Recht von manroland auf Rücktritt

manroland kann unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche und Rechte nach den gesetzlichen Regelungen sowie in Fällen, in denen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers wesentlich verschlechtern, vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

XIV. Haftung von manroland

1. manroland haftet
 - a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Organe und ihrer leitenden Angestellten sowie bei Vorsatz ihrer Erfüllungsgehilfen,
 - b) bei schuldhafter Verletzung von vertraglichen Hauptpflichten,
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
 - d) bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden,
 - e) im Umfang einer übernommenen Garantie oder
 - f) wenn und soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Eine Beschaffenheit/Eigenschaft des Liefergegenstandes gilt nur dann i.S.d. Gesetzes als garantiert, wenn diese Beschaffenheit/Eigenschaft explizit im Vertragstext als „garantierte Beschaffenheit“ bezeichnet ist.

2. Unabhängig davon haftet manroland immer dann und in dem Umfang, in welchem die bestehende Betriebshaftpflichtversicherung von manroland Ersatz leistet. Der Betriebshaftpflichtversicherung liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung (AHB) zugrunde.
3. Soweit manroland gemäß Art. XIV 1. a) und b) für grobe Fahrlässigkeit oder für eine schuldhafte Verletzung vertraglicher Hauptpflichten haftet, ist die Haftung dem Umfang nach auf Schäden beschränkt, die unmittelbar am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Die Haftung nach Art. XIV 1. c)-f) bleibt davon unberührt.
4. Weitere, als die in diesen Bedingungen aufgeführten oder im Vertragstext geregelten Ansprüche und Rechte, auch solche aus

mangelhafter oder unvollständiger Beratung, soweit kein Fall des Vorsatzes von Organen oder Erfüllungsgehilfen von manroland vorliegt, sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für weitergehende vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche.

XV. Unübertragbarkeit der Vertragsrechte

Der Besteller darf seine Vertragsrechte ohne ausdrückliche Zustimmung von manroland nicht auf Dritte übertragen.

XVI. Verjährung

Die Rechte und Ansprüche des Bestellers aus diesem Vertrag wegen Mängeln am Liefergegenstand verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Beginn der Frist gemäß Art. XI. Ziffer 2, spätestens jedoch 18 Monate nach Mitteilung der Versandbereitschaft bzw. dem Datum des Frachtdokuments. In allen anderen Fällen, insbesondere bei Vorsatz und im Falle des arglistigen Verschweigens von Mängeln am Liefergegenstand, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XVII. Gerichtsstand und Schiedsgericht

1. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten - auch für Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozesse- ist Offenbach/Main. manroland kann auch am Hauptsitz des Bestellers klagen.
2. Wird mit einem Besteller mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Schiedsgerichtsverfahren vereinbart, so werden alle aus dem Vertrag oder über dessen Gültigkeit sowie über die Gültigkeit des Schiedsvertrages sich ergebenden Streitigkeiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges von einem nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer Paris gebildeten Schiedsgericht nach den Regeln dieser Schiedsordnung durch drei Schiedsrichter endgültig entschieden. Schiedsort ist Offenbach/Main.

XVIII. Geltendes Recht und Verbindlichkeit des Vertrages

1. Für die vertraglichen Beziehungen gilt unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ausschließlich deutsches Recht.
2. Ist ein Teil des Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des übrigen Teiles davon unberührt, soweit die Unwirksamkeit die wesentlichen Grundzüge des Vertrages nicht beeinträchtigt.